

Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerbegehrens im Bezirk Eimsbüttel „Hände weg vom Isebek!“

I.

Durchführung eines Bürgerbegehrens

Gemäß § 32 Absatz 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1978 in der Fassung vom 06.07.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 404, Artikel des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung) geändert am 19.10.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 519, 521) wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Eimsbüttel ein Bürgerbegehren durchgeführt wird. Ein Drittel der für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften wurde eingereicht. Die Eintragung zur Unterstützung des Bürgerbegehrens (näheres siehe unter V.) kann längstens bis zum 21.02.2009 erfolgen. Auf Antrag der Initiatoren kann die Beendigung vorgezogen werden.

II.

Wortlaut des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren hat folgende Fragestellung zum Gegenstand:

Sind Sie für die Erhaltung und die naturnahe Gestaltung des Grünzuges am Isebekkanal zwischen Weidenstieg und Hoheluftbrücke, seine vollständige Bewahrung vor strukturverändernden Abholzungen, vor Bebauung, Versiegelung und anderen beeinträchtigenden Nutzungen, seine Erweiterung auf dem Bereich zwischen U-Bahnhof Hoheluftbrücke und Isebekkanal, seine Ausweisung als Öffentliche Grün- und Erholungsanlage unter dem Namen ISEBEK-PARK mit Unterschutzstellung der ökologisch wertvollen Ufergehölze, sowie für die entsprechende Änderung des Bebauungsplans Hoheluft-West 13/ Harvestehude 12?

Ziel und Begründung des Begehrens:

Der Grünzug am Isebekkanal ist derzeit durch Planungen zur Bebauung, Versiegelung und Intensivnutzung gefährdet. Dies gilt in besonderem Maße für den in Eimsbüttel einzigartig schönen, naturnahen Ufergehölzsaum, der nach der amtlichen Biotopkartierung besonders wertvoll und schutzwürdig ist, vom Bezirksamt Eimsbüttel aber als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt und verplant wird. Das Bürgerbegehren fordert, den hochwertigen Ufergehölzsaum in das Biotopverbundsystem aufzunehmen und entsprechend planerisch zu sichern.

Dieses Bürgerbegehren wendet sich insbesondere:

- gegen die geplante, aber nicht notwendige Rodung von Bäumen und Sträuchern bei der Instandsetzung des Geh- und Radweges zwischen Weidenstieg und Bundesstraße, und fordert, diese Abholzung zu untersagen;
- gegen die mit dem Bebauungsplan Hoheluft-West 13/ Harvestehude 12 vorgesehene Bebauung, Vermauerung und Privatisierung des Isebekufers, die Errichtung eines überdimensionierten Büro- und Geschäftsgebäudes vor dem U-Bahnhof Hoheluftbrücke mit einer versiegelten Fläche bis an den Isebekkanal sowie den Bau einer Tiefgarage mit Zufahrt über die Straße Kaiser-Friedrich-Ufer und fordert, auf die geplanten Gehölzrodungen und Bauungen zwischen Isebekkanal und U-Bahnhof Hoheluftbrücke zu verzichten und diesen Bereich gemäß geltendem Baustufenplan Harvestehude Rotherbaum als Öffentliche Grünanlage auszuweisen;
- gegen die geplanten Ausbauten am Ende des Isebekkanals am Weidenstieg, und fordert, die dort bereits gerodeten Bereiche naturnah wiederherzustellen.

Dieses Bürgerbegehren fordert: Das Isebek-Ufer muss grün bleiben!

III.

Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens werden durch die folgenden Personen vertreten: Prof. Dr. Rolf von Lüde, Goebenstraße 7, 20253 Hamburg, Rolf Rossbach, Wiesenstraße 13, 20255 Hamburg und Dr. Harald Duchrow, Lindenallee 46, 20259 Hamburg

IV.

Abstimmungsleiter

Bezirksabstimmungsleiter: Wissenschaftl. Angestellter Dr. Hans-Georg Strauf, Stellvertreter: Oberamtsrat Stephan Glunz

Geschäftsstelle: Bezirksamt Eimsbüttel, 20139 Hamburg; (040) 42801 2897/2896; Telefax: (040) 42801 2077
Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg; Fernsprecher

V.

Verfahren

1. Allgemeines

Das Bürgerbegehren kommt zustande, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige – hier am 21.02.2009 - von mindestens drei Prozent der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner - hier 5.767 Berechtigte - unterstützt wurde (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Hierfür zugrunde gelegt wurde die Anzahl der zur Bezirksversammlung Eimsbüttel wahlberechtigten Einwohner bei Anzeige des Bürgerbegehrens - hier 192.238 Berechtigte - am 21.08.2008.

Das Bürgerbegehren wird durch eigenhändige Unterschrift der Unterstützungsberechtigten in Unterschriftenlisten innerhalb

der Unterstützungsfrist unterstützt (§ 32 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

Die Unterstützungsfrist begann am 21.08.2008 und endet spätestens am 21.02.2009 . Auf Antrag der Initiatoren kann die Beendigung vorgezogen werden.

Unterstützungsberechtigte, die das Bürgerbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift in den Unterschriftenlisten.

2. Unterstützungsberechtigte

Unterstützungsberechtigt sind nach § 32 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1978 in der Fassung vom 06.07.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 404, Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung), zuletzt geändert am 19.10.2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 519, 521) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 05.07.2004 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313, 318) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22.07.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2008, Seite 26), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Unionsbürger), die während der Unterstützungsfrist

- das 18. Lebensjahr vollendet haben - also vor dem 22.02.1991 geboren sind - und
- an mindestens einem Tag seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-) Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 7 des Gesetzes über die Wahl zu der hamburgischen Bürgerschaft in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- an mindestens einem Tag ihre (Haupt-) Wohnung im Bezirk Eimsbüttel innehaben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

3. Unterstützung des Bürgerbegehrens durch persönliche Unterschrift in Unterschriftenlisten

Die persönliche Unterstützung des Bürgerbegehrens erfolgt durch Eintragung in die Unterschriftenlisten und das Leisten der eigenhändigen Unterschrift.

VI.

Auslegung der Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt

Die Unterschriftenlisten liegen innerhalb der Unterstützungsfrist in den nachfolgend genannten Dienststellen des Bezirksamtes Eimsbüttel aus. Die Unterstützung durch eine persönliche Unterschrift kann während der Öffnungszeiten erfolgen.

- Bezirksamt Eimsbüttel, Kundenzentrum, Grindelberg 66, 20139 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags 07.00 bis 14.00 Uhr, mittwochs 08.00 bis 14.00 Uhr, donnerstags 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags geschlossen
- Lokstedt, Kundenzentrum, Garstedter Weg 11, 22453 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, dienstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Stellingen, Kundenzentrum, Basselweg 73, 22527 Hamburg, Öffnungszeiten: montags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Hamburg, den 05.09.2008

Der Bezirksabstimmungsleiter des Bezirks Eimsbüttel